



An die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam
An den Sozialbeigeordneten Herrn Schubert
An den Finanzbeigeordneten Herrn Exner
An den Oberbürgermeister Herrn Jakobs
An die Vertreter der Kita-Träger Herrn Siegert und Frau Frenkler

Potsdam, den 30.05.2018

Stellungnahme zur geplanten Kita-Satzung der Stadt Potsdam vom 01.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ am 22.05.2018 wurden die Eckpunkte der neuen Kita-Satzung mündlich mitgeteilt. Die Vertreter des KiTa-Elternbeirates stellen in der Folge fest: diese Satzung ist kein abgestimmtes Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, sondern eine Beschlussvorlage, die die Stadtverwaltung unter Führung und Verantwortung des Sozialbeigeordneten Mike Schubert vorgelegt hat.

Wir nehmen zur Beschlussvorlage der **zukünftigen Kita-Satzung** im Rahmen unseres Anhörungsrechtes nach §6a Kita-Gesetz Stellung. Die mündlich bereits skizzierte Lösung für die Rückerstattung werden wir erst bewerten, wenn sie uns schriftlich vorliegt.

Vorweg möchten wir festhalten, welche Themen in den Gesprächen eine positive Richtung genommen haben:

- Die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz werden rechtmäßig vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen und nicht mehr vollständig auf Eltern umgelegt.
- Es erfolgt zukünftig eine lineare Beitragsstaffelung, so dass alle Einkommen im prozentualen Verhältnis einen gleichen Anteil Elternbeiträge zahlen.
- Die Eltern bezahlen ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen an die Träger. Die Differenz-Kosten werden nun zukünftig von der Stadt getragen.

Dennoch hat die vorgelegte Beschlussvorlage zur Kita-Satzung aus unserer Sicht gravierende Mängel, welche durch die Stadtverordneten überprüft werden sollten. Wir haben diese in der Anlage aufgeführt und fassen an dieser Stelle zusammen:

Grundsätzliches

- Es besteht nach dem heutigen Beschluss des neuen Kita-Gesetzes für die Stadt Potsdam keine Möglichkeit eine eigene Satzung für die Kindertagesbetreuung¹ durch freie Kita-Träger zu erlassen. Demnach muss jeder Träger eine eigene Elternbeitragsordnung erstellen, die die eigenen tatsächlich entstandenen Kosten als Grundlage hat.

¹ Der Bereich Tagespflege ist davon nicht betroffen.



Inhaltliches

- Durch die (aus Sicht der Eltern- und Trägervertreter) rechtswidrige Einbeziehung von Grundstücks- und Gebäudekosten ergeben sich gravierende Kostenunterschiede in den Platzkosten der einzelnen Einrichtungen. Neuerrichtete Kitas sind deutlich teurer als Bestandsgebäude. Die Systematik des Kita-Gesetzes sieht genau aus diesem Grund vor, dass die Kosten nicht eingerechnet werden dürfen.
- Es liegt der Beschlussvorlage keine Platzkosten- bzw. Höchstbeitragskalkulation bei. Damit gibt es für die Stadtverordneten keine Grundlage für die Prüfung des Beschlusses.
- Es werden fiktive anstatt tatsächlich angefallener Kosten einbezogen. Die Herleitung dieser fiktiven Kosten wirft viele Fragen in Bezug auf die angesetzten Kosten, Anzahl der Kinder und der Finanzierung der 3. Betreuungsstufe auf.
- Die Sozialverträglichkeit der Staffelung ist gefährdet, da Einkommensgrenzen von Familien mit wenig Einkommen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Es ist ernüchternd, dass wir der Presse entnehmen müssen, dass nunmehr eine neue Arbeitsgruppe der Fraktionen über die Rückzahlung der zu viel gezahlten Elternbeiträge beraten soll. Welche Zielstellung hatte die städtische AG „Elternbeiträge“ in den vergangenen Monaten? Wir fragen uns, wie ernst es den Beteiligten, insbesondere einigen Fraktionsvertretern und dem Sozialbeigeordneten Mike Schubert, mit einer transparenten Bürgerbeteiligung in demokratischen Prozessen ist. Auch wenn das manchmal als unbequem oder anstrengend empfunden wird, lebt eine Zivilgesellschaft davon, dass unterschiedliche Perspektiven in die Entscheidungsfindung einfließen.

Während die Fraktion B90/Die Grünen schweigt, ziehen die Fraktionen CDU und SPD die rechtliche Grundlage für eine Rückerstattung der Elternbeiträge durch die Stadt nunmehr in Zweifel. Wir und sicherlich auch die Potsdamer Eltern haben für dieses Vorgehen kein Verständnis mehr. Sie hatten viele Monate Zeit sich und ihre Fragen in die städtische Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ einzubringen! Es steht außer Frage, welche Fehler von wem begangen wurden. Nun müssen Stadtverwaltung und Stadtverordnete auch die Verantwortung dafür übernehmen.

Wir fordern deshalb letztmalig alle Beteiligten und Verantwortlichen auf, eine faire und transparente Lösung zu finden – unabhängig von den finanziellen Implikationen, die wir nicht beschönigen wollen. Denn dieses Geld hat sich die Stadt in den letzten Jahren auch als Zuschuss in der Fehlbedarfsfinanzierung an die Kita-Träger unrechtmäßig erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des KiTa-Elternbeirates Potsdam



Anlage

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Punkte im Detail ein.

1. Satzungskompetenz

Mit der heutigen Verabschiedung des neues Kita-Gesetzes hat die Stadt Potsdam keine Möglichkeit für die freien Träger eine kommunale Satzung zu erlassen. Wir gehen davon aus, dass dem freien Träger nach höherrangigem Recht keine Beiträge vorgegeben werden können, sondern dass sich diese aus der Kalkulation der einzelnen Einrichtung ergeben müssen.²

2. Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz

Wir hatten allen Fraktionen bereits in unserem Meinungsbild der Elternvertreter vom 04.04.2018³ mitgeteilt, dass die Potsdamer Elternvertreter eine einheitliche Elternbeitragsordnung in Potsdam unterstützen, wenn nach dem Gesetz die Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz abgezogen werden, da sie dem freien Kita-Träger bereits erstattet wurden. Dass die Kosten eingerechnet wurden, sieht man an den großen ausgewiesenen Platzkostendifferenzen zwischen den Einrichtungen in der Anlage 3. Solche immensen Platzkostenspannen und die unterschiedlichen baulichen Zustände der einzelnen Kitas erscheinen gegenüber den Eltern und Beitragszahlern erklärungsbedürftig. Hier offenbart sich auch die eigentlich gedachte Systematik des Kita-Gesetzes: nur wenn die Kosten nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz nicht eingerechnet werden, würden sich die Elternbeiträge je Einrichtung auch stadtweit auf ähnlichem Niveau bewegen.

Quelle ⁴	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Höchstsatz günstigste Einrichtung	173€	189€	137€	147	81€	89€
...teuerste Einrichtung	593€	606€	568€	574	895€	901€
Differenz	420€	417€	431€	427	814€	812€

Das Thema der Abzugsfähigkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten gemäß §16 Abs. 3 Kita-Gesetz wird in der Begründung zur Beschlussvorlage (Anlage 4) kurz erläutert und auf den Entscheidungsspielraum der Stadtverordneten hingewiesen. Hierzu müssen den Stadtverordneten jedoch die finanziellen Auswirkungen dargestellt und erläutert werden. Dies wurde in keiner Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe Elternbeiträge besprochen und fand in der vorliegenden Beschlussvorlage ebenso keine Berücksichtigung. Anders als es zuletzt von Seiten der Stadt dargestellt wurde, handelt es sich bei unserer Ablehnung der Einrechnung der Gebäude- und Grundstückskosten in die Elternbeiträge auch nicht um eine exotische Rechtsauffassung von Träger- und Elternvertretern, sondern um eine

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

³ Siehe dazu auch die gesonderte Stellungnahme des Vorstandes des KiTa-Elternbeirates vom 04.04.2018 (per E-Mail an alle Fraktionsadressen)

⁴ Anlage3ErmittlungPlatzkosten_neu.pdf



gesetzliche und richterlich bestätigte Vorgabe. Ein Rückgriff der Stadt auf die Eltern bei diesen Kosten ist nicht zulässig.⁵

Der von uns eingebrachte Kompromissvorschlag des Verzichts auf die Einrede der Verjährung findet sich leider nicht in der Beschlussvorlage und auch nicht in der öffentlichen Diskussion wieder. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die Verantwortlichen der federführenden Geschäftsbereiche kein Interesse an einer fairen Lösung gegenüber den Eltern haben, da dieser Verjährungsverzicht bei entsprechender gerichtlicher Klärung zu Kostenansprüchen gegenüber der Stadt Potsdam führen kann. Sie setzen stattdessen auf Verjährung der Ansprüche von Eltern.

3. Platzkostenkalkulation (Anlage 3 Beschlussvorlage)

Die Anlage 3 ist keine Platzkostenkalkulation, sondern ein Ergebnisdokument. Die konkrete Kalkulation (oder ein konkreter generischer Rechenweg) sollte den Stadtverordneten und der Öffentlichkeit von der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Nur dann können die einzelnen Kostenpositionen, Rechenschritte und Entscheidungen (siehe Anlage 4) transparent nachvollzogen werden.

4. Höchstbeiträge (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Da keine Platzkostenkalkulation vorliegt, ist die Herleitung des Rechenweges nicht nachzuvollziehen. Damit kann dieses Dokument auch nicht Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordneten sein. Es bleibt festzuhalten, dass sich die von der Stadtverwaltung selbst errechneten Höchstbeiträge zur Elternbeitragsordnung vom 01.01.2016 unter Abzug der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in der Akteneinsicht folgendermaßen darstellen.

	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Akteneinsicht	211€	226€	188€	196€	179€	186€
Beschlussvorlage Anlage 3	263€	276€	216€	228€	166€	187€
Differenz	+52€	+50€	+28€	+32€	-13€	+1€

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beträge aus der Akteneinsicht höchstwahrscheinlich noch Kosten für das Mittagessen enthielten, die nicht auf Eltern umgelegt werden dürfen⁶, weil diese bereits Essengeld an die Träger in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen. Damit dürften die tatsächlich umzulegenden Kosten (Akteneinsicht) noch niedriger sein.

Mit den jetzt ermittelten fiktiven umlagefähigen Betriebskosten werden Eltern also fast durchweg schlechter gestellt. Die Ausnahme ist der Hort im Mindestbetreuungsanspruch. Hier ist durch die Stadtverordneten zu prüfen, inwieweit Kosten für das Mittagessen eingerechnet wurden, die ggf. noch abzuziehen wären. Bitte beachten Sie zu diesem Themenkomplex unsere Ausführungen unter Nr. 8 „Staffelung nach den Betreuungszeiten“.

⁵ Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 19.06.2013, Az. 6 K 1008/10).

⁶ Abziehen wäre die Höhe der Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR 21.10.2005: z.B. Eigenversorgung 29,90/Kind/Monat



5. Betriebskostenabrechnung (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird ausgeführt, dass sich die letzte vollständig abgerechnete Betriebskostenabrechnung auf das Jahr 2010 (!) bezieht. Alle anderen Abrechnungen sind (teilweise auch vor Gericht) zwischen Stadt und Trägern strittig. Damit stehen die Kosten der Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach fest und können damit auch nicht Grundlage einer Platzkostenkalkulation sein. Eine Platzkostenkalkulation mit fiktiv hochgerechneten Kosten für das Jahr 2017 ist unserer Ansicht nach nicht zulässig. Für die Festsetzung von Elternbeiträgen sind die einem Träger **entstehenden (tatsächlichen) Kosten maßgeblich**.⁷ Daher wird empfohlen, die Betriebskostenabrechnung 2010 mit den dort festgestellten unstrittigen Kosten, der Anzahl der Kinder in Betreuung und den jeweiligen Rechtsansprüchen als Grundlage zu verwenden.

Vorsorglich möchten wir einige grundsätzliche Hinweise zur fiktiven Kostenrechnung geben, ohne die konkrete Platzkostenkalkulation zu kennen:

- Die ermittelten Höchstbeiträge wurden indexiert. Das bedeutet, man rechnet die Kosten von 2010 auf das Jahr 2017 fiktiv hoch.
- Ob die Lohnsteigerungen für Erzieher im öffentlichen Dienst auf die Angestellten von freien Kita-Trägern in Potsdam 1:1 übertragen werden können, können wir nicht beurteilen. Es ist daher durch die Stadtverordneten zu prüfen, ob es Gehaltssteigerungen von 15,05% von 2011 bis 2017 bei den Erziehergehältern der privaten Träger in Potsdam tatsächlich gab.
- Wenn man Kosten auf das Jahr 2017 hochrechnen will, sind auch die Personalschlüsselverbesserungen im Kita-Gesetz zum 01.08.2015⁸, zum 01.08.2016⁹ und zum 01.08.2017¹⁰ zu beachten. Damit erhöht sich nämlich der Personalkostenzuschuss im Krippen- und Kindergartenbereich, den die Stadt Potsdam trägt und damit sinkt der Betrag im Zuschussbereich I, der auf Eltern umgelegt werden kann.
- Es wird ausgeführt, dass in der Kalkulation 11 neue Einrichtungen einkalkuliert wurden, die seit 2011 entstanden sind und für die eine bereits geprüfte Betriebskostenabrechnung vorlag. Da es sich um eine Platzkostenkalkulation handelt, müssen diese Kosten auch durch die entsprechende Anzahl Kinder, die diese Einrichtungen belegen, hinterlegt werden. In der Anlage 3 sind 12.747 Kinder in Einrichtungen aufgeführt, die Kita-Platzbelegung 2010 weist 12.547 Kinder aus, während in der Kalkulation der Platzkosten 2010 aus der Akteneinsicht mit 11.697 Kindern gerechnet wurde. Die Anzahl der Kinder hat auf eine Platzkostenkalkulation massive Auswirkungen. Es bleiben erhebliche Zweifel, welche Kinderanzahl als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung 2010 nun korrekt sind. Weiterhin ist durch die Stadtverordneten zu hinterfragen, wie die Kinderanzahl aus den 11 neuen Einrichtungen berücksichtigt wurde (siehe Übersicht Folgeseite).

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

⁸ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 86,3% auf 87,4%

⁹ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 87,4% auf 88,6%

¹⁰ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Kindergartenbereich stiegen von 85,2% auf 85,8%



	Krippe		Kindergarten		Hort		Summe
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h	
Kinderanzahl lt. Anlage 3	445,83	2.047,51	1.372,08	3.809,17	3.109,49	1.963,83	
Summe gerundet	2.493		5.181		5.073		12.747
Kita-Platzbelegung 2010 ¹¹	2.630		4.900		5.017		12.547
Kinderanzahl lt. Platzkostenkalkulation 2010 aus Akteneinsicht ¹²	2.363		4.954		4.380		11.697

6. Untere Einkommensgrenze (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Die Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII wurden von uns gemäß den Vorgaben im AG17 Kompendium ermittelt¹³:

Familie bis	m ²	KdU ohne HK ¹⁴	Familienzuschlag	Grundbetrag	Familienzuschlag	Familienzuschlag
			Nachfragende Person (Kind)	Elternteil	nicht getrenntlebender Partner, Ehemann	Geschwister
mit 1 Kind	80	608,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	684,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	760,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	836,00	287,00	818,00	287,00	861,00

¹¹ Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2010, Zahlen aus Spalte „Kita-Jahresdurchschnitt“, S. 13

¹² Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2017, Zahlen aus Spalte „Stichtag 1.3.2017“, S. 16

¹³ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 75ff

¹⁴ Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus der Veröffentlichung der LHP <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000015255.php> (Stand 24.05.2018). KdU entspricht Bruttokaltmiete inkl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.



Einkommensgrenzen für Familien nach der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	2.000,00			
		2.363,00		
			2.726,00	
				3.089,00
abzgl. Kindergeld ¹⁵	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Netto-Einkommensgrenze im Monat:	1.808,00 €	1.979,00 €	2.144,00 €	2.284,00 €
Netto-Einkommensgrenze im Jahr:	21.696,00 €	23.748,00 €	25.728,00 €	27.408,00 €

Familien bis zu den oben genannten Einkommensgrenzen sind mit zunehmender Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder von der Zahlung von Elternbeiträgen freizustellen. Der Ermessensspielraum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist hier gering.¹⁶ Die untere Einkommensgrenze ist gemäß OVG-Rechtsprechung¹⁷ so zu veranschlagen, dass die Notwendigkeit von nachträglichen Kostenübernahmen möglichst weitgehend, wenn nicht sogar abschließend vorgebeugt wird. Die aktuelle Beitragsstaffel spiegelt diese Einkommensgrenzen selbst unter Berücksichtigung des Abzugs der Sozialversicherungslast gemäß § 11 Abs. 5 der Kita-Satzung nicht wieder. In der Beitragsstaffel wird von einem bereinigten Bruttoeinkommen ausgegangen, während sich die obige Übersicht auf Nettoeinkommen bezieht. In diesem Punkt sehen wir den Grundsatz der Sozialverträglichkeit nicht eingehalten.

7. Staffelung nach den Betreuungszeiten (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird richtig ausgeführt, dass der Gesetzgeber lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet (Hort unter und über 4 Stunden). Damit werden dem Träger Personalkosten grundsätzlich auch nur für bis 6 und mehr als 6 Stunden finanziert. Aus Steuerungsgründen mag es sinnvoll erscheinen, Anreize zu setzen, die verlängerte Betreuungszeit nicht voll auszuschöpfen und daher eine 8 Stunden Stufe einzufügen. Sie ist in Potsdam allerdings bis zum 31.08.2017 nicht mit mehr Kosten verbunden gewesen.

Der Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848) hat den Trägern nämlich ab dem 01.09.2017 eine pauschale Summe

¹⁵ Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

¹⁶ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 67

¹⁷ Vgl. OVG-Urteil vom 04.08.1998 2D 35/97



von 500.000 Euro für Krippen- und Kindergärten zur Verfügung gestellt. Erst seit dem 01.01.2018, und damit nach dem hier fiktiv zugrunde gelegten Betriebskostenjahr 2017, werden den Trägern für Krippe und Kindergärten die längeren Betreuungszeiten finanziert – für den Hort gilt das übrigens bis heute nicht. Die tatsächlich abgerechneten Kosten für die längeren Betreuungszeiten können gern zugrunde gelegt werden, wenn auch die tatsächlich abgeschlossene Betriebskostenabrechnung 2017 bzw. 2018 Grundlage der Platzkostenkalkulation ist. An dieser Stelle fiktive Personalkostenaufschläge anzusetzen, halten wir für grundsätzlich falsch.¹⁸

In der Satzung für die Tagespflege wird im Betreuungsumfang zwischen 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden differenziert. Leider erfolgt dazu weder eine Erläuterung noch die Herleitung der zugrundeliegenden Kosten dieser Satzung.

Abschließend möchten wir noch drei Hinweise bezüglich der vorgelegten Satzungstexte geben:

- §4 (1) und (3) Kostenbeitragspflichtige: Beitragsschuldner sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz die personensorgeberechtigten Elternteile. Dies ist so auszulegen, dass nur dann beide personensorgeberechtigten Elternteile als Gesamtschuldner heranzuziehen sind, wenn diese auch zusammenleben.¹⁹ Das Auseinanderfallen von Vertragspartei und Zahlungsverpflichteten bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, wie es der Satzungsentwurf mit der Gesamtschuld der Personensorgeberechtigten vorsieht, ist bei privatrechtlich geregelter Betreuung nicht möglich.²⁰
- §4 (2) Die Verwendung des nach wie vor unbestimmten Begriffs des Wechselmodells ohne genauere Bestimmung der maßgeblichen Betreuungsanteile dürfte untauglich sein bzw. für Unsicherheiten in der Praxis sorgen.
- §10 Zuschuss zum Mittagessen: Die Landeshauptstadt Potsdam als Satzungsgeber für die Tagespflege muss neben den Elternbeiträgen auch die Höhe des Essengeldes gemäß § 18 Abs. 2 Kita-Gesetz²¹ in der Satzung festlegen.

¹⁸ Vgl. §17 Abs. 2 Satz 3 KitaG (neu): Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

¹⁹ Vgl. § 17 Abs. 1 KitaG ist eine landesrechtliche Regelung und kann die Kostenbeitragspflicht nicht auf Personen ausdehnen, die bundesrechtlich nicht nach § 90 SGB VIII in Anspruch genommen werden dürfen. Die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 90 VIII kann nach der gesetzlichen Ermächtigung nicht vom familienfernen personensorgeberechtigten Elternteil (auch, wenn er Personensorgeberechtigter ist und nicht mit dem betroffenen Kind zusammenlebt) erhoben werden (Schindler, in: Mündler u. a. FK-SGB VIII, 7 Aufl. 2013, § 90 Rn 5.)

²⁰ Vgl. Dr. Christoph Baum, Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß § 17 KitaG und AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 28

²¹ § 18 Abs. 2 KitaG: „§ 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.“